

Vertragsbedingungen der Universitätsklinik des Einkaufsverbundes SÜD

Dies betrifft folgende Einrichtungen:

1. Universitätsklinikum Würzburg
 Anstalt des öffentlichen Rechts
 Josef-Schneider-Straße 2
 97080 Würzburg

2. Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München
 Anstalt des öffentlichen Rechts
 Ismaninger Str. 22
 81675 München

3. Universitätsklinikum Erlangen *Rechnungsanschrift:* Uni-Klinikum Erlangen
 Anstalt des öffentlichen Rechts Abteilung Buchhaltung
 Krankenhausstraße 12 91012 Erlangen
 91054 Erlangen

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen

1. Mit der Durchführung des Auftrags erkennt der Auftragnehmer an, dass allein nachstehende Bedingungen bei Auftragsvergabe gelten.
2. Anders lautende Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Geschäftsbedingungen, haben keine Gültigkeit, soweit sie von den nachstehenden Bedingungen abweichen. Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.
3. Der Ausführung des Auftrages liegen der Reihe nach zugrunde:
 - a) das Auftragschreiben
 - b) die Leistungsbeschreibung
 - c) Besondere Vertragsbedingungen
 - d) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
 - e) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
 - f) diese Vertragsbedingungen
 - g) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
 - h) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
4. Aufträge werden nur schriftlich erteilt. Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
5. Vom Auftragnehmer ist jeder Auftrag nach Zustellung des Auftragschreibens unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Auftrag gilt jedoch auch dann zu den gestellten Bedingungen als angenommen, wenn dem Auftraggeber nicht innerhalb von acht Tagen spätestens jedoch bis zum vorgegebenen Liefertermin nach Zustellung des Auftragschreibens eine ablehnende Erklärung zugeht.
6. Die Aufträge sind zu den vereinbarten Preisen auszuführen. Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Das Recht zu Widerspruch oder Rücktritt bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, insbesondere wenn bis zur Auslieferung Preiserhöhungen eintreten sollen.

ten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Entgelt für Leistungen oder Lieferungen, die innerhalb von zwölf Monaten nach Auftragsvergabe geliefert oder erbracht werden, weder bei Kosten- oder Lohnerhöhungen im Bereich des Auftragnehmers noch bei Erhöhung der Mehrwertsteuer oder einem sonstigen Grund zu erhöhen. Ausnahmen (gilt nicht für Ausschreibungen nach VOL) müssen bei Vertragsabschluss vereinbart werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

7. Wurde mit schriftlicher vorheriger Zustimmung des Auftraggebers bzw. in den Fällen, in denen nach § 4 Ziffer 4 VOL/B keine vorherige Zustimmung des Auftraggebers erforderlich ist, die Ausführung der Leistung bzw. Teile davon an andere übertragen, sind bei Anforderung eines Angebotes die Unterauftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Ferner hat der Auftragnehmer

- a) bei der Übertragung von Leistungen (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und
- b) dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen.

Der Auftragnehmer darf dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Einholung von Unterauftragnehmerangeboten kleinere und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

8. Die vertraglich festgesetzte Ausführungsfrist (Lieferungsfrist) beginnt mit Zugang des Auftrages an den Auftragnehmer. Fristverlängerungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch den Auftraggeber.
9. Die Gefahr geht auch bei Versendung der Ware auf den Auftraggeber über, sobald die Ware bei diesem eingetroffen und abgenommen worden ist.
Anlagen und Geräte gelten dann als abgenommen, wenn sie dem Auftraggeber incl. aller vereinbarten Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitungen, Serviceunterlagen usw.) ordnungsgemäß übergeben worden sind und die Einweisung des Bedienungs- und Wartungspersonals sach- und fachgerecht vorgenommen worden ist.

Sonstige Lieferungen gelten als abgenommen, wenn die Abnahme nicht spätestens fünf Arbeitstage (ausschließlich Samstage, Sonn- und Feiertage) nach Anlieferung an der Warenannahme unter Angabe des Grundes verweigert wird.

In keinem Fall gelten Anlieferungen an die Warenannahme des Auftraggebers als Übergabe bzw. Abnahme. Die Warenannahme prüft nur die äußerliche Unversehrtheit der Versandverpackung.

10. Die Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten, soweit das Gesetz nicht zwingend eine längere Frist vorschreibt. Die Frist zur Erhebung der Mängelrüge beginnt mit der Abnahme (§ 13 VOL/B und Ziffer 9 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen) der Lieferung durch den Auftraggeber. Die Mängelrüge ist nicht vom Verbleib der Gegenstände in der Verpackung abhängig.
11. Bei mangelhafter Leistung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels, die Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachbesserung), Rücktritt, Minderung des Kaufpreises und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Der Auftraggeber kann ohne Fristsetzung den Rücktritt erklären bzw. Schadensersatz verlangen.

Aufwendungen, die zum Zwecke der Nacherfüllung entstehen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Auftragnehmer.

12. Für alle durch den Auftragnehmer verursachten Schäden an eigenen oder fremden Leistungen oder Personen haftet dieser bis zur Abnahme seiner Leistungen, auch wenn diese Schäden durch dritte Personen, die in seinem Auftrag handeln, verursacht werden.
13. Sofern nichts anders vereinbart ist, hat der Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung frei dem in der Einzelbestellung genannten Erfüllungsort zu erbringen.

Nebenkosten irgendwelcher Art, z.B. Fracht, Rollgeld, Versicherungsgebühren, Standgeld, Verpackung, Auf- und Abladen, Einbringen in die vorgesehenen Räumlichkeiten, Anschluss von Anlagen und Geräten an die bauseits verlegten Versorgungsleitungen, Einweisung des Bedienungs- und Wartungspersonals usw. sind mit dem Vertragspreis abgegolten.

Die Lieferung hat zu nachstehenden Zeiten zu erfolgen:

1.	Universitätsklinikum Würzburg Anstalt des öffentlichen Rechts Josef-Schneider-Straße 2 97080 Würzburg	Montag bis Donnerstag: 07:30 Uhr – 16:00 Uhr Freitag: 07:30 Uhr – 12:00 Uhr Anlieferungen an die Läger nach Absprache.
2.	Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München Anstalt des öffentlichen Rechts Ismaninger Str. 22 81675 München	Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
3.	Universitätsklinikum Erlangen Anstalt des öffentlichen Rechts Krankenhausstraße 12 91054 Erlangen Bei Anlieferung im Zentrallager des Universitätsklinikums Neuenweiherstraße 4 91056 Erlangen Bei Anlieferung direkt zur Verwendungsstelle im Universitätsklinikum	 Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 15:30 Uhr Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 15:30 Uhr

14. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung. Dieser Vorbehalt wird vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt und er verpflichtet sich, Überzahlungen zurückzuerstatten.

Die Rechnung ist nach Erfüllung des Auftrages in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Die zweite Ausfertigung ist als Duplikat deutlich kenntlich zu machen.

Soweit kein anderes Skonto vereinbart wird, werden von jedem Rechnungsbetrag nach Rechnungserhalt 3 % bei 30 Tagen Zahlungsziel abgezogen.

Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrages an die Geldanstalt.

15. Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber dürfen mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden. Der Rechnungsbetrag kann gegen etwaige bestehende Gegenforderungen des jeweiligen Auftraggebers bis zur vollen Höhe aufgerechnet werden.
16. Alle Äußerungen, insbesondere auch Betriebsanweisungen usw. des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche Erklärungen Dritter (z.B. Bescheinigung von Behörden) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.
17. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sowie Gerichtsstand ist der Sitz des jeweiligen Klinikums, an dem die Leistung erbracht wird. Es gilt deutsches Recht.
18. Für Aufträge von mehr als 10.000,- Euro ist eine Erklärung abzugeben, dass der Auftragnehmer seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge sowie seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbehinderter nachgekommen ist. Diese Regelung gilt auch, wenn die Auftragsvergabe nicht auf Grund eines Ausschreibungsverfahrens erfolgt (Quelle: Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 11.02.1993, Az. 41/38 - S 0270 – 4/89 – 3739).
19. Im Falle von Krieg, Naturkatastrophen, Verfügungen von hoher Hand etc. ist der Auftragnehmer während der Dauer der Störung von der Verpflichtung zur Ausführung der Leistung und der Auftraggeber von seiner Vergütungspflicht befreit. Dies gilt allerdings insbesondere nicht im Falle von Streik oder bei Transportschwierigkeiten im Betrieb des Auftragnehmers oder seiner Lieferanten.
20. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.